

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0440
6011 - Team Natur und Landschaft			Datum: 07.10.2014
Bearb.:	Frau Kerstin Zacher	Tel.: 249	öffentlich
Az.:	6011/Frau Kerstin Zacher -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	19.11.2014	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Wolfgang Ahlers-Hoops zum Thema geplante Baumschutzsatzung unter TOP 13.6 aus der Sitzung des UA/009/XI am 17.09.2014

Anfrage Herrn Wolfgang Ahlers-Hoops (SPD-Fraktion) zum Thema geplante Baumschutzsatzung

Herr Ahlers-Hoops von der SPD-Fraktion gibt folgende Anfrage schriftlich zu Protokoll:

1. Trifft es zu, dass die Regelungen der Baumschutzsatzung den einschlägigen Regelungen der Bebauungspläne und des Landesnaturschutzgesetzes vorgehen, d.h. dass für die Genehmigung zum Fällen eines Baumes pp nur noch die Regelungen der Satzung gelten?

2. Muss sich der Eigentümer, der einen Baum fällen will, der
 - durch einen Bebauungsplan oder
 - durch das Landesnaturschutzgesetz

geschützt ist, nur noch an die für die Baumschutzsatzung zuständige Behörde wenden oder muss er ggf. zusätzlich

- die für die planungsrechtliche Befreiung zuständige Behörde und
- die Untere Naturschutzbehörde

um Zustimmung bitten, weil die Festsetzungen der Bebauungspläne und das Landesnaturschutzgesetz neben der Satzung gleichermaßen Anwendung finden

Zur Anfrage von Herrn Wolfgang Ahlers-Hoops (SPD-Fraktion) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1:

Nein.

Von der Baumschutzsatzung bleiben weitergehende gesetzliche Vorschriften für Bäume, Alleen und Knicks, insbesondere als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Landesnaturschutzgesetzes sowie nach den Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (z. B. §§ 39 und 44 BNatSchG) unberührt. Weitergehender Schutz besteht insbesondere auch für Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen worden sind.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Gegebenenfalls erforderliche Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleiben ebenfalls unberührt.

Zu 2:

Nein, der Eigentümer muss sich nicht nur an die Kommune wenden, sondern auch an die zuständige Fachbehörde.

Wenn ein Baum durch naturschutzrechtliche (Baumschutzsatzung) oder baurechtliche Regelungen (B-Plan Festsetzungen) geschützt ist, muss jede, nach diesen Regelungen erforderliche Genehmigung, von den zuständigen Behörden erteilt werden.

- Im Innenbereich (gemäß § 34 BauGB) fallen durch eine Baumschutzsatzung geschützte Bäume zukünftig in die Zuständigkeit der Stadt Norderstedt
- Im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne (gemäß § 30 BauGB) ist für Bäume, die aus städtebaulichen Gründen zum dauerhaften Erhalt festgesetzt sind, die Stadt Norderstedt zuständig. Es bedarf einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist in diesem Fall nicht zu beteiligen.
- Im Innenbereich (gemäß § 34 BauGB) nicht über die Satzung geschützte Bäume (z. B. Birken, Pappeln und Weiden als schnell wachsende Baumarten sowie Nadelgehölze) fallen in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg (Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).
- Im Außenbereich (gemäß § 35 BauGB) ist für alle Bäume die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zuständig (Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).